

Hellfried Matzik

Informationspflichtige Gesetze 2026

Impressum

Informationspflichtige Gesetze 2026

11. Auflage 2025

ISBN 978-3-903255-81-4

Zusammenstellung: Ing. Hellfried Matzik, Leiter Sicherheitstechnisches Zentrum TÜV AUSTRIA

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Ing. Günter Göttlich
2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1
+43 5 0454-8000
akademie@tuv.at
www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, Lukas Drechsel-Burkhard
Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien
Covermotiv: © Gina Sanders – Fotolia

© 2025 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

Vorwort

Mit den aktuellen Informationspflichtigen Gesetzen hat die TÜV AUSTRIA Gruppe eine Textsammlung der wichtigsten Vorschriften gemäß den Anforderungen der §§ 3 und 12 ASchG zur Veröffentlichung zusammengestellt. ArbeitgeberInnen sind dazu verpflichtet, ihre ArbeitnehmerInnen ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen der Gefahrenverhütung zu informieren.

Die TÜV AUSTRIA Gruppe hat in der Erstauflage 2016 alle relevanten Gesetze sowie weiteren Verordnungen so aufbereitet und zusammengetragen, dass Arbeitnehmer:innen jederzeit die für sie relevanten Arbeitsrechtsbestimmungen zur Verfügung stehen. Durch die aktualisierte 11. Auflage sind Sie auch 2026 wieder am neuesten Stand, denn Sie sind ebenfalls verpflichtet, Ihre Mitarbeiter:innen über maßgebliche Änderungen der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu informieren.



Mit der TÜV AUSTRIA-Ausgabe der Informationspflichtigen Gesetze erfüllen Betriebe ihre Informationspflicht ganz einfach. Machen Sie sich mit der aktuellen Fassung vertraut und gehen Sie ordnungsgemäß vor.

Neben der Erfüllung der Informationspflicht dient diese Basissammlung auch Führungskräften, die sich über die aktuelle Gesetzeslage informieren wollen, sowie all jenen, die in ihrer Arbeitsstätte Einblick in die relevanten Gesetzestexte nehmen wollen.

Ich wünsche den Informationspflichtigen Gesetzen eine große Verbreitung in den heimischen Betrieben. Denn Arbeitnehmerschutz bedeutet nicht nur Gesundheit, Zufriedenheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz, sondern impliziert eine langfristige Mitarbeiter:innenbindung.

DI Dr. Stefan Haas
Vorstandsvorsitzender
TÜV AUSTRIA HOLDING AG

Einleitung

Mit dieser Zusammenstellung von Gesetzestexten haben Arbeitgeber:innen (AG), Arbeitnehmer:innen (AN), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Betriebsräte (BR) und alle sonstigen mit dem Arbeitnehmer:innenschutz (ANSch) befassten Personen rasch ein Werkzeug zur kompakten Information auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes zur Hand.

Diese praktische Sammlung von Gesetzestexten deckt für die meisten Betriebe zweckmäßig die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und damit relevanter Themengebiete ab und wird jährlich aktualisiert, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Die Ausgabe 2026 beinhaltet daher u. a. auch die neuen Bestimmungen zum „Arbeiten in Behältern“ (*ehem. „Behälter befahren“*), welche jetzt in der AMVO [§§ 23 a und b] (*und nicht mehr in der „guten alten“ AAV*) zu finden sind.

Arbeitgeber:innen sind zwar nicht mehr explizit nach § 129 ASchG verpflichtet, die sogenannten „Aushangpflichtigen Gesetze“ zur Verfügung zu stellen, gemäß §§ 3 und 12 ASchG müssen AG aber nach wie vor für „ausreichende Information der Arbeitnehmer:innen“ sorgen sowie die

dafür notwendigen Unterlagen und Mittel in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

Diese TÜV AUSTRIA-Ausgabe der Informationspflichtigen Gesetze stellt eine auch von den TÜV AUSTRIA-Sicherheitsfachkräften praktikabel angewandte Möglichkeit dar, die wichtigsten und in der Praxis relevantesten Gesetze und Verordnungen übersichtlich und rasch zur Hand zu haben.

Die Gliederung dieser Gesetze und Verordnungen erfolgt in Anlehnung an die Kriterien des im Arbeitnehmer:innenschutz stets bewährten **T-O-P-Prinzips** (Technischer – Organisatorischer – Persönlicher Arbeitnehmerschutz). Innerhalb dieser Unterteilung sind die Rechtstexte in der Reihenfolge der in der Regel zu erwartenden Suchhäufigkeit – d. h. nach den Hauptinhalten des ASchG – angeordnet.

Das letzte Kapitel beinhaltet Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Gewerberecht, welche aber für den Arbeitnehmer:innenschutz besondere Bedeutung haben und deshalb zusätzlich in diese Sammlung aufgenommen wurden.

Somit wünsche ich allen Leser:innen eine spannende Nachlese und stets rechtskonforme Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitnehmer:innenschutzes.

Ing. Hellfried Matzik
Leiter Sicherheitstechnisches Zentrum
TÜV AUSTRIA



Inhaltsverzeichnis

TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	[ASchG]	11
Arbeitsstättenverordnung	[AStV]	61
Bauarbeiterschutverordnung	[BauV]	79
Bildschirmarbeitsverordnung	[BS-V]	123
Arbeitsmittelverordnung	[AM-VO]	127
Grenzwerteverordnung 2024	[GKV]	153
Verordnung Lärm und Vibrationen	[VOLV]	227
Elektroschutzverordnung 2012	[ESV]	235
Verordnung biologische Arbeitsstoffe	[VbA]	243
Verordnung explosionsfähige Atmosphären	[VEXAT]	259
Verordnung optische Strahlung	[VOPST]	273
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung	[AAV]	291

ORGANISATORISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Kennzeichnungsverordnung	[KennV]	309
Fachkenntnisnachweis-Verordnung	[FK-V]	325
Sicherheitsvertrauenspersonen	[SVP-VO]	337
Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	[SFK-VO]	341
Sicherheitstechnische Zentren	[STZ-VO]	345
Arbeitsmedizinische Zentren	[AMZ-VO]	349
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.	[DOK-VO]	353

PERSÖNLICHER ARBEITNEHMERSCHUTZ (VERWENDUNGSSCHUTZ)

Telearbeitsgesetz	[TelearbG]	359
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung	[PSA-VO]	365
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024	[VGÜ]	375
Mutterschutzgesetz 1979	[MSchG]	413
Mutterschutzverordnung	[MSch-V]	433
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987	[KJBG]	437
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.	[KJGB-VO]	447
Arbeitszeitgesetz	[AZG]	453
Arbeitsruhegesetz	[ARG]	477
Arbeitsverfassungsgesetz.	[ArbVG]	491

SONSTIGE FÜR DEN ARBEITNEHMERSCHUTZ RELEVANTE VORSCHRIFTEN

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023.	[VBF]	561
Aerosolpackungslagerungsverordnung	[APLV]	581

TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Gesamte Rechtsvorschrift für

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Langtitel

*Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)
StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 (DFB) (NR: GP XVIII RV 1590 AB 1671 S. 166. BR: AB 4794 S. 587.) [CELEX-
Nr.: 378L0610, 380L1107, 388L0642, 391L0322, 382L0605, 383L0477, 391L0382, 386L0188, 388L0364, 389L0391, 389L0654,
389L0655, 389L0656, 390L0269, 390L0270, 390L0394, 390L0679, 391L0383, 392L0057, 392L0058 und 392L0104]*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
- § 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6. Einsatz der Arbeitnehmer
- § 7. Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8. Koordination
- § 9. Überlassung
- § 10. Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 11. Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 12. Information
- § 13. Anhörung und Beteiligung
- § 14. Unterweisung
- § 15. Pflichten der Arbeitnehmer
- § 16. Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- § 17. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung
- § 18. Verordnungen

2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen

- § 19. Anwendungsbereich
- § 20. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
- § 21. Arbeitsstätten in Gebäuden
- § 22. Arbeitsräume
- § 23. Sonstige Betriebsräume
- § 24. Arbeitsstätten im Freien und Baustellen
- § 25. Brandschutz und Explosionsschutz
- § 26. Erste Hilfe
- § 27. Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 28. Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 29. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen
- § 30. Nichtraucher/innenschutz
- § 31. Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel
- § 32. Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

3. Abschnitt: Arbeitsmittel

- § 33. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 34. Aufstellung von Arbeitsmitteln
- § 35. Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 36. Gefährliche Arbeitsmittel
- § 37. Prüfung von Arbeitsmitteln
- § 38. Wartung von Arbeitsmitteln
- § 39. Verordnungen über Arbeitsmittel

4. Abschnitt: Arbeitsstoffe

- § 40. Gefährliche Arbeitsstoffe
- § 41. Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 42. Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 43. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 44. Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung
- § 45. Grenzwerte
- § 46. Messungen
- § 47. Verzeichnis der Arbeitnehmer
- § 48. Verordnungen über Arbeitsstoffe

5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung

- § 49. Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 50. Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- § 51. Sonstige besondere Untersuchungen
- § 52. Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 52a. Elektronische Übermittlung von Befund samt Beurteilung
- § 53. Überprüfung der Beurteilung
- § 54. Bescheide über die gesundheitliche Eignung
- § 55. Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen
- § 56. Ermächtigte Ärzte und Ärztinnen
- § 57. Kosten der Untersuchungen
- § 58. Pflichten der Arbeitgeber
- § 59. Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 60. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge
- § 61. Arbeitsplätze
- § 62. Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
- § 63. Nachweis der Fachkenntnisse
- § 64. Handhabung von Lasten
- § 65. Lärm
- § 66. Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 67. Bildschirmarbeitsplätze
- § 68. Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
- § 69. Persönliche Schutzausrüstung
- § 70. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- § 71. Arbeitskleidung
- § 72. Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

7. Abschnitt: Präventivdienste

- § 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
- § 75. Sicherheitstechnische Zentren
- § 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 77. Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte
- § 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
- § 78b. Unternehmermodell
- § 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 80. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 81. Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 82. Tätigkeiten der Arbeitsmediziner
- § 82a. Präventionszeit
- § 82b. Sonstige Fachleute
- § 82c. Arbeitsmedizinischer Fachdienst
- § 83. Gemeinsame Bestimmungen
- § 84. Aufzeichnungen und Berichte
- § 85. Zusammenarbeit
- § 86. Meldung von Mängeln
- § 87. Abberufung
- § 88. Arbeitsschutzausschuss

- § 88a. Zentraler Arbeitsschutzausschuss
- § 89. Zentren der Unfallversicherungsträger
- § 90. Verordnungen über Präventivdienste

8. Abschnitt: Behörden und Verfahren

- § 91. Arbeitnehmerschutzbeirat
- § 92. Arbeitsstättenbewilligung
- § 93. Berücksichtigung des Arbeitnehmer/
innenschutzes in Genehmigungsverfahren
- § 94. Sonstige Genehmigungen und Vorschriften
- § 95. Ausnahmen
- § 96. Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen
- § 96a. Sonderbestimmungen für die Zustellung
- § 97. Meldung von Bauarbeiten
- § 98. Sonstige Meldepflichten
- § 99. Behördenzuständigkeit
- § 100. Außergewöhnliche Fälle
- § 101. Verordnungen über Behörden und Verfahren

9. Abschnitt: Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- § 101a. Erleichterungen bei Betriebsübergaben
- § 102. Übergangsbestimmungen zu §§ 4 und 5
(Anm.: § 103. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)
(Anm.: § 104. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)
(Anm.: § 105. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
- § 106. Allgemeine Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten
- § 107. Brandschutz und Erste Hilfe
- § 108. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen
- § 109. Arbeitsmittel

- § 110. Allgemeine Übergangsbestimmungen
betreffend Arbeitsstoffe
- § 111. Übergangsbestimmungen betreffend
bestimmte Arbeitsstoffe
- § 112. Gesundheitsüberwachung
- § 113. Fachkenntnisse
- § 114. Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- § 115. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
und Arbeitsmedizinern
- § 116. Sonstige Übergangsbestimmungen für Präventivdienste
- § 117. Betriebsbewilligung und Arbeitsstättenbewilligung
- § 118. Bauarbeiten
- § 119. Druckluft- und Taucherarbeiten
(Anm.: § 120. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
(Anm.: § 121. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
- § 122. Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen
(Anm.: § 123. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)
- § 124. Aufhebung von Vorschriften
- § 125. Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 106 bis 124
- § 126. Ausnahmegenehmigungen
- § 127. Anhängige Verwaltungsverfahren
- § 127a. Verkehrswesen

10. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 128. Verweisungen
(Anm.: § 129. aufgehoben durch Art. 20 Z 1, BGBl. I Nr. 40/2017)
- § 130. Strafbestimmungen
- § 131. Inkrafttreten
- § 132. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung von

1. Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind;
2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, anzuwenden ist;
3. Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
4. Hausgehilfen und Hausangestellten in privaten Haushalten;
5. Heimarbeitern im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/1999)

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

(2) Belegschaftsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, errichteten Organe der Arbeitnehmerschaft sowie die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vorschriften errichteten Organe der Personalvertretung.

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

(4) Arbeitsplatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten.

(5) Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Zu den Ar-

beitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(6) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stoffe, Gemische (Zubereitungen) und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(7) Unter Gefahrenverhütung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind. Unter Gefahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.

(7a) Unter Gesundheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist physische und psychische Gesundheit zu verstehen.

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen

sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, daß sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

(6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

(7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, Inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,

2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,

- 2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,

3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,

4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,

5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und

6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.

Beachte für folgende Bestimmung: Zum Inkrafttreten vgl. § 102

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

§ 5. Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Einsatz der Arbeitnehmer

§ 6. (1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Arbeitgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nur jene Arbeitnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewußtseinstörungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

(4) Arbeitnehmerinnen dürfen mit Arbeiten, die infolge ihrer Art für Frauen eine spezifische Gefahr bewirken können, nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden, die geeignet sind, diese besondere Gefahr zu vermeiden.

(5) Bei Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsinspektorat hat ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die für sie auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.